



**Einwohnergemeinde
Winznau**

Winterdienstkonzept

Stand

01.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Zweck des Konzepts	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	
4 1.3	Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes	
4 1.4	Zielsetzungen	4
2	Definitionen und Begriffe im Winterdienst	5
2.1	Räumungsarten:	5
2.2	Chemikalienverordnung / Begriff und Verwendung im Winterdienst	
5 2.3	Winterglätte: Arten und Auftreten	
6 2.4	Winterglätte: Massnahmen	6
3	Massnahmen	6
3.1	Grundsätze.....	6
3.2	Prioritätsstufen	7
4	Schneeräumung	7
4.1	Räumungstechniken beim Pfaden	7
4.2	Massnahmen bei andauerndem Schneefall.....	
8 4.3	Massnahmen bei wechselhafter Witterung	
8 4.4	Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser	
8 4.5	Schneeabfuhr	8
5	Organisation Winterdienst	9
5.1	Struktur	9
5.2	Operative Leitung / Aufgebot	9
5.3	Rapportwesen	9
5.4	Stellvertretung und Pikettdienst	
9 5.5	Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft	
10 5.6	Unfallverhütung	10
6	Pflichten Grundeigentümer	10
6.1	Rückschnitt Sträucher und Bäume	
10 6.2	Auf öffentlichen Strassen abgestellte Fahrzeuge	
10 6.3	Schnee von Privatgrund	11
7	Materialien	
11 8	Schlussbestimmungen	
11		
8.1	Änderungen	11
8.2	Aufhebung der bisherigen Bestimmungen	
11 8.3	Inkrafttreten	12
A.	Einsatzplan: Schneeräumung Trottoirs und Plätze	

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Strategiepapier um den Umfang und die Qualität der Winterdienstarbeiten festzulegen. Das Konzept soll darüber hinaus als Grundlage und Regelwerk für die internen und externen Mitarbeiter im Winterdienst dienen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz des Kantons Solothurn §. 21
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1.08.2005

- Wichtige Regeln der bundesgerichtlichen Rechtsprechung:
 1. Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist.
 2. Durch das Aufstellen der Warntafel "Reduzierter Winterdienst" kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.

1.3 Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes

Der kommunale Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Gemeinde-Strassen, Fusswegen, Trottoirs und Plätzen im bewohnten Gebiet der Gemeinde Winznau.

Für den Winterdienst auf Kantonsstrassen ist das Amt für Verkehr und Tiefbau zuständig (Werkhof Kreisbauamt II, Chesslerweg 1, 4624 Härkingen, Tel. 062 398 12 88).

Ausserhalb der bewohnten Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Trafostationen, Reservoirs usw.).

Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat primär durch die Eigentümer zu erfolgen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Gegenwärtige Ausnahmen aufgrund von Dienstbarkeiten (z.B. mit öffentlichem Wegerecht auf Privatstrasse) sind im Anhang auf der Karte für die Schneeräumung vermerkt.

Ausnahmen werden freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12. 09. 1972).

1.4 Zielsetzungen

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Trottoirs, Plätze und Wege usw. mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Wobei eine Betriebsbereitschaft rund um die Uhr mit den vorhandenen Mitteln nicht gewährleistet werden kann. Zwischen 24 Uhr und 4 Uhr erfolgt keine Schneeräumung.

- a) Der Einsatzbefehl bzw. das Ausrücken zur Räumung des Schnees auf Strassen und Trottoirs erfolgt um 4.00 Uhr.
- b) Die Einsatzmittel sind so gewählt, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4-6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.
- c) Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Strassen mit Steilstrecken (über 6 % Längsgefälle) und Strassen mit Busverkehr geräumt und teilweise gesalzen oder gesplittet werden.
- d) Hydranten müssen von Schnee befreit werden.
- e) Postauto - oder Bushaltestellen müssen von Schnee befreit werden.
- f) Trottoirs und Fusswege müssen von Schneemassen befreit werden.
- g) Salz umweltgerecht streuen: **soviel wie nötig – so wenig wie möglich!**

2 Definitionen und Begriffe im Winterdienst

2.1 Räumungsarten:

Schwarzräumung:

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung (reduzierter Winterdienst):

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen (Radlader) geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel (Splitt) eingesetzt werden. Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.

2.2 Chemikalienverordnung / Begriff und Verwendung im Winterdienst

Die Bestimmungen dieser Verordnung (ChemRRV) haben für das im Winterdienst beteiligte Personal und Auftragnehmer anweisenden Charakter. Ihr Wortlaut: Auftaumittel.

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glätte und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen. In Winznau werden ausschließlich festes Auftausalz (Natriumchlorid) und Sole verwendet.

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im kommunalen Winterdienst:

- a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b) nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

2.3 Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glätteart	Entstehung
Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

2.4 Winterglätte: Massnahmen

Glätteart	Schwarzräumung (Gebiete mit 1. Priorität)	Weissräumung (Gebiete in 2. Priorität)
Glatteis	Salzen	Salzen
Eisregen	Salzen	Salzen
Eisglätte	Salzen	Salzen
Reifglätte	Salzen	Salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Ausnahme Salz

3 Massnahmen

3.1 Grundsätze

Das Winterdienstkonzept kann nicht für jeden Witterungsfall vollständig und abschliessend definiert werden. Als generelle Verhaltensweise wird deshalb verlangt, dass der Winterdienst im Interesse der Sicherheit und unter der Berücksichtigung der Umwelt ausgeführt wird.

Auf allen Sammelstrassen und auf kommunalen Strassen mit Steilstrecken erfolgt in erster Priorität eine Schwarzräumung.

Auf allen nicht stark belasteten kommunalen Strassen, Trottoirs und Fusswegen, sowie auf Parkplätzen erfolgt eine Weissräumung (reduzierter Winterdienst). Der Einsatz von Auftaumittel erfolgt hier nur bei Glatteis (siehe Kapitel 2.1)

3.2 Prioritätsstufen

Die Schneeräumung und der Einsatz von Auftaumittel sind aufgrund der nachfolgenden Tabelle auszuführen:

Prioritätsstufe	Objekte	Streueinsatz
1. Priorität	<ul style="list-style-type: none"> a) Strassen und Trottoirs mit Steilstrecken (über 6 % Längsgefälle) b) Sammelstrassen c) Strassen mit Busverkehr d) Strassen zu wichtigen Gebäuden (z.B. Feuerwehr, Gemeindeverwaltung) e) Parkplätze des Schulhauses 	Teilweise Schwarzräumung: Es ist mit Salz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen.
2. Priorität	<ul style="list-style-type: none"> a) Strassen zu öffentlichen Gebäuden und Gewerbeanlagen b) Alle übrigen Strassen, Trottoirs und Fusswege in der Bauzone c) Übrige öffentliche Parkplätze 	Reduzierter Winterdienst: Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte).
3. Priorität	<ul style="list-style-type: none"> a) Strassen zu bewohnten Liegenschaften und Anlagen im öffentlichen Interesse in der Landwirtschaftszone 	Nur Schneeräumung

4 Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit partiell sehr unterschiedlich sein können (Dorfzentrum oder in den Aussenbereichen – z.B. Wilmatt).

Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt: **8 cm Neuschnee**.

Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens um 03:00 Uhr noch nicht erreicht ist (evtl. erst 5 cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz.

Diese Regelung gilt auch während der Arbeitszeit.

Verboten ist das Salzen in lockeren Schnee von über 3 cm.

4.1 Räumungstechniken beim Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fließt (Vereisungsgefahr!). Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird. Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall

4.2

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Priorität 1 wiederholt zu räumen, jene der Priorität 2 und 3 erst anschliessend.

4.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.4 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn Wasser auf Trottoirs, Fusswege und Strassen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führt oder die Gefahr dazu besteht, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.

4.5 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Walmen und Mahden

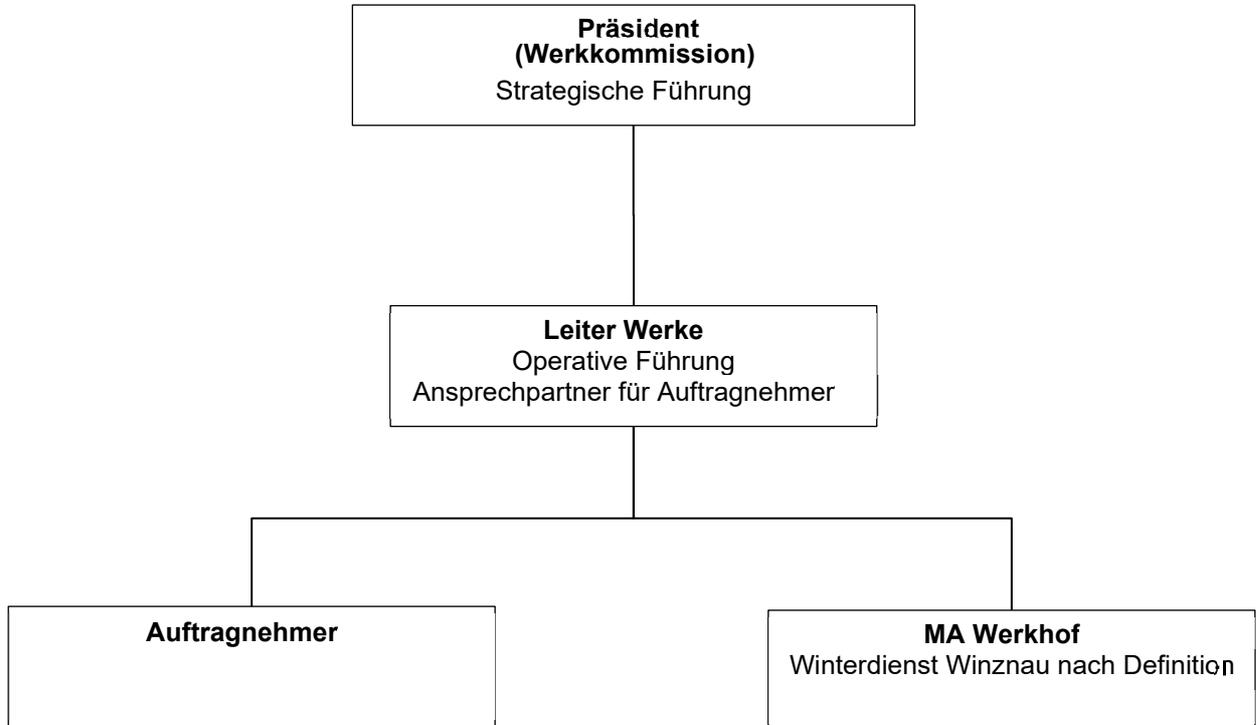
- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern

(zum Beispiel bei Straßenkreuzungen, Fußgängerstreifen und Bushaltestellen)

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneesverlad der Verkehr und die Fußgänger nicht behindert werden. Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

5 Organisation Winterdienst

5.1 Struktur



5.2 Operative Leitung / Aufgebot

Der Leiter Werke oder der gemäss Pikettplan festgelegte Stellvertreter ist für den Winterdienst verantwortlich, er wird mit der Alarmierung beauftragt und führt den Auftrag als Einsatzleiter durch. Als Voraussetzung für den Einsatz gelten:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund Wettervorhersage
- Bildung von Winterglätte
- Neuschnee / beginnender Schneefall
- Tauwetter (Gewährleistung Wasserabfluss)

5.3 Rapportwesen

Alle externen Auftragnehmer müssen spezielle Vorkommnisse laufend dem Einsatzleiter melden. Der Einsatzleiter entscheidet über die notwendigen Massnahmen und leitet diese ein. Alle Auftragnehmer reichen täglich nach ihrem Einsatz die Einsatzrapporte dem Einsatzleiter ein.

5.4 Stellvertretung und Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft gilt von Mitte November bis Ende März. Für diese Periode erstellt der Leiter Werke mit seinen Mitarbeitern einen Einsatzplan und stellt die entsprechenden Pikettdienste und Stellvertretungen sicher. Die Entschädigung für den Piketteinsatz der Mitarbeiter des Werkhofs erfolgt gemäss Pikettverordnung bzw. nach DGO.

5.5 Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft

Auf Mitte November hin haben die folgenden Vorbereitungsarbeiten zu erfolgen:

- Betriebsbereitschaft Salzstreuer kontrolliert
- Betriebsbereitschaft Traktor sichergestellt
- Schneepfähle für Strassenverlauf und bei allen gefährdeten Hydranten (siehe GWP) und wichtigen Verteilschränken (Elektro, Swisscom, TV) sind gesetzt
- Bei Änderungen des Strasseninventars führt dieses der Werkhof selbstständig nach

5.6 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Straßenverkehr achten und Warnkleidung gemäß SN 640 710c (Warnkleider im Straßenbereich) tragen. Bei Räum und Streuarbeiten sind außer der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäß Bau und Ausrüstung der Straßenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmäßigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind dem Leiter Werkhof sofort zu melden, der sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

6 Pflichten Grundeigentümer

6.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume

Ein Inserat wird über die Verwaltung (Werkkommission) im Vorfeld organisiert.

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, muss der Mitarbeiter Werkhof bei Feststellung die Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt auffordern. Falls dieser Aufforderung innert 14 Tagen nicht nachgekommen wird, wird durch die Baukommission auf Antrag der Werkkommission eine entsprechende Verfügung zum Rückschnitt mit Rechtsmittel beim Bau- und Justizdepartement aufgesetzt.

6.2 Auf öffentlichen Strassen abgestellte Fahrzeuge

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs zu entfernen, damit eine einwandfreie Schneeräumung gewährleistet werden kann. Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Fahrzeuge, die behindernd parkiert sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Die Bevölkerung wird mittels eines Inserats (Organisation durch Werkkommission) im Vorfeld darüber informiert.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.

Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen in den Sichtzonen aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.
- Schneehaufen, um Hydranten aufzutürmen und dadurch der Löschschutz behindert wird.
- Schneehaufen vor den Kabinen (Elektro, Swisscom und weitere) wenn dadurch die Zugänglichkeit für Störungsbehebungen behindert wird.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.)

6.3 Schnee von Privatgrund

widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand zu verrechnen.

7 Materialien

Sämtliche erforderlichen Materialien für den Winterdienst werden, ausser den Auftragnehmern, den Mitarbeitenden Werkhof wie folgt durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt oder nach Bedarf bei Unternehmen beschafft:

- a) 2 grosse Fahrzeuge mit Schneepflug und wegabhängigem Streugerät (Strassen).
- b) 1 kleines Fahrzeug mit Schneepflug und wegabhängigem Streugerät (Trottoir und Fusswege).
- c) Salz

- d) Splitt

8 Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen

Das Winterdienstkonzept kann, durch den Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

8.2 Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Winterdienstkonzeptes werden alle widersprechenden und bereits bestehenden Bestimmungen im Bereich des Winterdienstes aufgehoben.

Dieses Winterdienstkonzept tritt per 01.12.2020 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau, 01.12.2020

Namens des Gemeinderates

Winznau 01.12.2020

Gemeindepräsident

Daniel Gubler

Gemeindeschreiber

David Geering

A. Einsatzplan: Schneeräumung Strassen



1. Priorität Räumung inkl. Salz

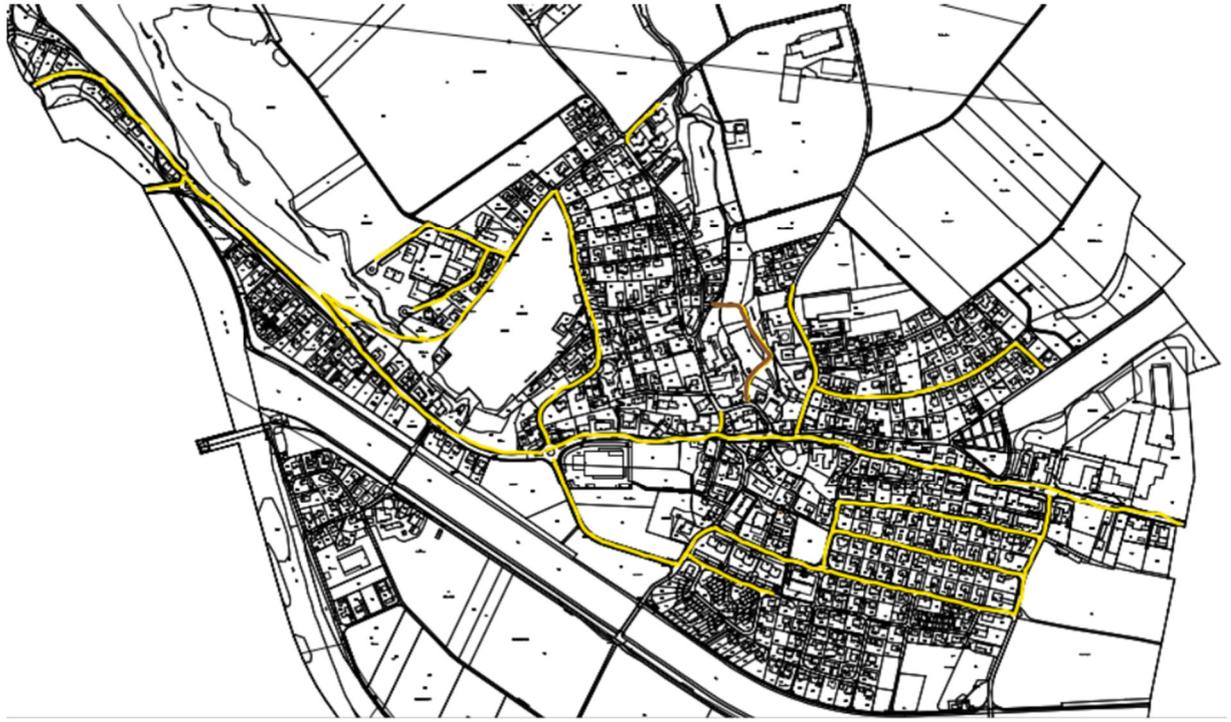
2. Priorität Räumung

3. Priorität Räumung

4. gehört zu den Trottoiren

5. Schulhauswart

A. Einsatzplan: Schneeräumung Trottoirs



Trottoirs

Schulhauswart

A. Schneestangen



Schneestangen